VERORDNUNG (EWG) Nr. 2834/82 DER KOMMISSION

vom 25. Oktober 1982

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2104/75 hinsichtlich einiger besonderer Durchführungsbestimmungen für Einfuhrlizenzen und Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1118/81 [2], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2104/75 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3202/80 [4], ist die Dauer der Gültigkeit der Einfuhrlizenzen mit oder ohne Vorausfestsetzung der Abschöpfung unter Berücksichtigung der internationalen Handelsbräuche auf 75 Tage festgesetzt worden. In Anbetracht der derzeitigen Bedingungen im internationalen Handel für Pilzkonserven der Tarifstelle 20.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs und Pilze in Salzlake der Tarifstelle ex 07.03 E des Gemeinsamen Zolltarifs empfiehlt es sich, die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen für diese Erzeugnisse zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2104/75 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 4*

Die Einfuhrlizenz mit oder ohne Vorausfestsetzung der Abschöpfung gilt vom Tag ihrer tatsächlichen Erteilung an

— drei Monate bei Pilzkonserven der Tarifstelle 20.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs und Pilzen in Salzlake der Tarifstelle ex 07.03 E des Gemeinsamen Zolltarifs,

— 75 Tage bei den übrigen Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse, die der Einfuhrlizenzregelung unterliegen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 10.
[3] ABl. Nr. L 214 vom 12. 8. 1975, S. 20.
[4] ABl. Nr. L 333 vom 11. 12. 1980, S. 17.